# Satzungen der Jungmannschaft

der

Sektion Verland e. t. Minchen

Sat 1.

Die Sektion Joule besitt eine Jungmannschaft. Die "Jungmannen" pflegen im Sinne der Satzungen des D. u. De. A. B. das gute, alte Bergsteigertum; sie stehen bewüßt auf dem Boden des Deutschtums, des Heimats= und Baterlandsgedankens. Sie sollen gute Bergssteiger werden, aber ihre Weiterbildung nicht nur als Einzelpersönlichkeit, sondern auch weitershin in einem möglichst engen Gemeinsamkeitsverband im Sinn einer richtigen bergsteigerischen Entwicklung und Vertiefung ersahren und je nach Neigung, Veranlagung und Können zu den höchsten Iielen des tätigen Alpinismus, zur Hochturistik, heranreisen. Ueber diese persönliche Ausbildung hinaus pflegen sie die Kameradschaft dis zur unbedingten Treue gegen den Gesährten. Sie sollen Sinn sür die Reinhaltung der Alpenwelt und des Alpinismus erhalten und bewahren. Sie widmen sich gleichgesrichteten Bestrebungen (z. B. Naturschutz= und Bergwachtgedanke), sern von engherziger Eigensucht, insbesondere aber stellen sie sich den Bestrebungen des Alpenvereins zur Versügung, um mithelsender Nachwuchs auf allen seinen Arbeitsgebieten werden.

#### Sak 2.

## Mittel hiezu find:

- a) Gemeinsame Wander= und Bergfahrten in jeder Jahreszeit, lettere in einer dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter entsprechender verantwortlicher Leitung. Sie sollen den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die bergsteigerische Ausbildung der "Jungmannen" fördern.
- b) Heimabende: Sie dienen dem kameradschaftlichen Berkehr, dem Gedankenaustausch über die Bestregungen der "Jungmannschaft", der vertiesten bergsteigerischen Ausbildung und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten. Ihren Inhalt bilden insbesondere Vorträge über eigene Bergsahrten, über die Geschichte und Grundlehren des Bergsteigens, über die Geschichte, den Ausbau und die Einrichtungen des Alpenvereines, über den Natur= und Heimatschutz usw., serner Lehrgänge in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- c) Beteiligung an der Führung oder selbständige Leitung von Sahrten der "Jungmannen" und der Jugendgruppe.

Die "Jungmannen" sollen an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen und können deren Einrichtungen benützen. Das Entleihen von Büchern aus der Sektionsbücherei ist nur nach Hinterlegung eines von einem Sektionsmitglied ausgestellten Haftscheines gestattet.

Orifical S. Nouland 19.4.07

Die Leitung der "Jungmannschaft" und aller ihrer Veranstaltungen obliegt einem Zegustragten der Sektion. Ihn unterstüßen in der Leitung Vertreter der "Jungmanschaft", die alljährlich aus deren Mitte durch deren Mitglieder gewählt werden. Der beauftragte Leiter der I. M. und die Vertreter bilden den Ausschuß der "Jungmannschaft".

Die Wahl der Vertreter der I. M. findet an einem im Dezember jeden Jahres anzusetzenden Heimabend durch die anwesenden Mitglieder der I. M. für das folgende Jahr statt. Jeder Vertreter wird besonders gewählt. Als gewählt gilt jenes Mitglied, das in dem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen muß die Abstimmung geheim erfolgen.

#### Sat 4.

Die Vertreter unterstüßen den Leiter in allen Angelegenheiten der I. M., sie haben ferner die Wünsche und Anrequagen der I. M. gegenüber dem Leiter zu vertreten.

Insbesondere obliegt ihnen die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten und sonstige Beranstaltungen einzutragen sind, die Ausarbeitung des Sahresberichtes und die Berarbeitung der Turenberichte, die Vorbereitung von gemeinsamen Bergfahrten und von Beranstaltungen der I. M., die Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern und bei der Führung der Kassengeschäfte.

### Say 5.

Mitglieder der I. M. können in der Regel nur Angehörige der Jugendgruppe werden, die nach den für diese Gruppe gegebenen Bestimmungen von deren Jugendwart als reif zum Uebertritt in die I. M. erachtet werden.

Ueber die Ausnahme von Mitgliedern, die nicht der I. G. angehört haben, entscheidet der Ausschuß der I. M. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Sektionsmitgliedes; der Aufnahme antrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorgeschlagene muß sich eines einwandfreien Leumundes erfreuen, in der Regel das (L.) Lebensjahr vollendet und sich in der Regel bereits in den Alpen eine Vorbildung erworben haben, die ihn zum Eintritt in die I. M. als reif erscheinen läßt. Die Aufnahme erfolgt nach L. Monaten. Während dieser Zeit nuß an L. gemeinsamen Vergsahrten und Seimsabenden teilgenommen werden.

Die Aufnahme von Minderjährigen ist von der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Berstreters (Eltern usw.) abhängig.

Sak 6.

Das Mindestalter für die Aufnahme in die 3. M. ist das vollendete (2) Lebensjahr; mit dem (3) Lebensjahr muß der "Jungmann" Mitglied der Sektion werden. Er kann auch über diese Altersgrenze hinaus noch im Verbande der 3. M. bleiben, ohne Anrecht auf die satungsmäßigen Rechte und die dem 3. M. eingeräumten besonderen Vergünstigungen. Die 3. M. sollen zu frühzeitigem freiwilligen Erwerb der Mitgliedschaft in der Sektion angehalten werden, besonders dann, wenn sie sich nicht mehr in der Verussausbildung besinden und über genügende Einkünste versügen können. Mit dem freiwilligen Erwerb der Mitgliedschaft tritt dis zum vollendeten (25. Lebensjahr in der Stellung als Jungmanne keine Veränderung ein.

Ein Eintrittsgeld wird beim Uebertritt aus der Jugendgruppe nicht erhoben.

Sektionsmitglieder, die der I. M. angehört haben, können jederzeit an deren Veranstaltungen teilnehmen.

<sup>1)</sup> Es empfiehlt sich hiebei, nicht unter das 20. Jahr herunterzugeben.

<sup>2)</sup> Mindestgrenze: 16. Lebensjahr.

<sup>8)</sup> Höchstgrenze: 25. Lebensjahr.

Die 3. M. erhalten die vom Gesamtwerein eingeführten Ausweise und Abzeichen, ferner das Sektionsabzeichen; das Tragen des Alpen-Bereinsabzeichens (Edelweiß) ist nicht gestattet.

Sie genießen die von dem Gesamtverein und den sonstigen Bereinigungen, denen die 3. M. ange-

hört, gewährten Bergünftigungen.

### Sak 8.1)

3. M. zahlen jährlich einen Beitrag von 2. RM. (Schilling). Die Beiträge werden vom Ausschuß verwaltet; zu Berfügungen hierüber ift die Zustimmung des Leiters erforderlich.

Seitens der Sektion werden die Beiträge nicht beansprucht. Dem Sektionsausschuß ist alljährlich

Rechenschaft abzulegen.

Sak 9.

Die Teilnahme an den gemeinsamen Beranstaltungen der 3. M. ist Pflicht.

Bei gemeinsamen Bergfahrten und sonstigen Veranstaltungen find die 3. M. dem Leiter und deffen Beauftragten zu unbedingtem Gehorfam verpflichtet.

Beder 3. M. hat am Ende des Sahres den vorgeschriebenen Fahrtenbericht einzuliefern.

#### Sak 10.

Der Austritt aus der I. M. kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Wer sich während eines Zeitraumes von 3 Muniten (längerer Zeit) von den gemeinsamen Beranstaltungen schuldhafter Weise fernhält, kann durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses aus der Mitgliederlifte gestrichen werden. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein 3. M. sich einer unehrenhaften Hand= lung schuldig gemacht hat oder gegen das Wohl der I. M. gröblich verstößt. Gegen den Ausschluß ist Be= rufung beim Sektionsausschuß möglich; dieser entscheidet endgültig ohne Angaben von Gründen.

Beim Ausscheiden aus der I. M. sind Ausweise und Abzeichen zurückzugeben und laufende Ver-

pflichtungen zu erfüllen.

Sak 11.

Der Vorstand der Sektion ift jederzeit berechtigt, vorstehende Satzung abzuändern, sowie die 3. M. aufzulösen. Im Falle der Auflösung fällt etwaiges Vermögen an die Sektion. Die Satzung wurde durch Vorstandsbeschluß vom 17. Lugust 1431 genehmigt.

1) Rann entfallen.

Haupt-Ausschuss

des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

Genehmig L. M.